

Allgemeine Bestimmungen für die Einlagen auf Sparbücher (ABES)

Fassung Dezember 2014

1. Sparbücher

Spareinlagen dienen nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern sind lediglich für Geldanlagen bestimmt. Das Sparbuch darf nur auf eine Währung lauten. Ohne Währungsangabe lautet das Sparbuch auf Euro.

Der Kunde erhält bei der ersten Einzahlung ein Sparbuch, welches als solches gekennzeichnet sein muss, den Firmenwortlaut des Bankhauses trägt und die Sparbuchnummer, die Benennung sowie einen Hinweis auf ein eventuell verabredetes Losungswort enthält. Es weist alle Einlagen, Zinsenzuschreibungen, belastete Kapitalertragsteuer (KESt.) und Rückzahlungen mit Angabe des Tages aus, an dem sie erfolgt sind.

Der Kunde hat sich bei Eröffnung des Sparbuches durch einen Lichtbildausweis und Abgabe einer Unterschriftsprobe zu identifizieren und bekannt zu geben, ob er auf eigene oder fremde Rechnung tätig ist. In letzterem Fall ist auch die Identität des Treugebers nachzuweisen.

Das Bankhaus unterscheidet zwischen zwei Arten von identifizierten Sparbüchern:

- 1.1. Sparbücher, deren Guthabensstand weniger als € 15.000,- oder Gegenwert beträgt, die nicht auf einen Namen lauten und mit einem Losungswort versehen werden müssen und
- 1.2. Sparbücher, deren Guthabensstand weniger als € 15.000,- oder Gegenwert beträgt und die auf einen Namen lauten, sowie alle Sparbücher mit einem Guthabensstand ab € 15.000,-.

Bei der Benennung des Sparbuches sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Sparbücher gemäß 1.1.:

Diese dürfen auf eine Bezeichnung, nicht jedoch auf den Namen des identifizierten Kunden oder einen anderen Eigennamen lauten. Der Kunde muss den Vorbehalt machen, dass Verfügungen über die Sparurkunde nur gegen Angabe eines von ihm bestimmten Losungswortes vorgenommen werden dürfen. Dieser Vorbehalt ist im Sparbuch und in den Büchern des Bankhauses vorzumerken. Ist der Kunde bei einer späteren Vorlage nicht imstande das Losungswort zu nennen, hat er sein Verfügungsrecht über die Spareinlage nachzuweisen.

Sparbücher gemäß 1.2.:

Diese lauten auf den Namen des identifizierten Kunden oder eine Bezeichnung, die kein Eigenname sein darf.

Ein Sparbuch kann auch für mehrere Kunden eröffnet werden (Gemeinschaftssparbuch).

Die Identifikation weiterer Kunden können nur alle gemeinsam vornehmen.

Bei einem Sparbuch gemäß 1.2. nimmt das Bankhaus mangels besonderer Angaben Einzelverfügungsberechtigung an. Falls Kollektivverfügungsberechtigung bestimmt wird, geht das Bankhaus davon aus, dass nur alle gemeinsam verfügen dürfen. Abweichende Bestimmungen sind von allen identifizierten Kunden gemeinsam ausdrücklich anzugeben.

Eintragungen - ausgenommen die mit einem Terminal oder einer Buchungsmaschine durchgeführten - werden von den Personen, die hiezu unter Anführung ihres Unterschriftsmusters durch Aushang im Schalterraum ermächtigt sind, bestätigt.

Im Falle der Unrichtigkeit der Eintragungen im Sparbuch sind für die tatsächliche Höhe der Forderungen des Sparbuchkunden gegen das Bankhaus die Eintragungen in den Geschäftsbüchern des Bankhauses maßgeblich.

2. Einzahlungen

Einzahlungen können nur innerhalb der gesetzlichen Bedingungen und in den vom Bankhaus akzeptierten Währungen erfolgen. Überweisungen auf ein Sparbuch sind grundsätzlich möglich, soweit im Nachstehenden nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

Beträgt der Einzahlungs-/Überweisungsbetrag zumindest € 15.000,-- oder Gegenwert, muss die Identität des Einzahlers nachgewiesen werden, andernfalls die Einzahlung/Überweisung nicht entgegengenommen wird.

Das Bankhaus wird bei Sparbüchern gemäß 1.1) keine Einzahlungen entgegennehmen, durch die ein Guthabensstand von € 15.000,-- oder Gegenwert erreicht wird, es sei denn, der Vorleger des Sparbuches beantragt die Umstellung auf ein Sparbuch gemäß 1.2).

Wird die Umstellung des Sparbuches auf ein Sparbuch gemäß 1.2) beantragt, hat sich der Vorleger des Sparbuches, falls er nicht ident ist mit der Person, die aktuell gegenüber dem Bankhaus ausgewiesen ist, zu identifizieren.

Überweisungen auf Sparbücher gemäß 1.1) werden, wenn durch deren Gutschrift der Guthabensstand von € 15.000,-- oder Gegenwert erreicht würde, nicht gutgeschrieben, sondern zur Gänze an den Auftraggeber zurück überwiesen.

Das Bankhaus behält sich weiters vor, jederzeit die Entgegennahme von Einzahlungen/ Überweisungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. Verzinsung

Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt mit dem auf den Eingang beim Bankhaus folgenden Werktag (bei Überweisungen: Wertstellungstag) und läuft bis einschließlich dem der Auszahlung vorangehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Beträge von Spareinlagen, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung wieder abgehoben werden, werden nicht verzinst, wobei Auszahlungen stets als zu Lasten der zuletzt eingezahlten Beträge erfolgt gelten.

Im Sparbuch wird der Zinssatz an der hierfür vorgesehenen Stelle eingetragen. Änderungen des Zinssatzes und der Tag des Inkrafttretens werden bei nächster Vorlage des Sparbuches in diesem vermerkt. Änderungen der Zinssätze gelten vom bekannt gegebenen Tag des Inkrafttretens an.

Mit dem Ende jedes Kalenderjahres erfolgt für alle Einlagen die Verrechnung der Zinsen, wobei die gesetzlichen Steuern in Abzug gebracht werden. Die Zinsen nach Steuern werden als neue Einlagen dem Kapital zugeschlagen und wieder verzinst. Sie können bei vereinbarter Bindung bis Ende Jänner des darauf folgenden Jahres ohne Kündigung behoben werden.

Die Anpassung des vereinbarten Zinssatzes erfolgt gemäß dem jeweils gültigen Schalteraushang (auch im Internet unter www.schelhammer.at abrufbar). Eine abweichende Zinssatzanpassung ist aufgrund individueller Vereinbarung möglich. In diesem Fall werden die Anpassungsmodalitäten im Sparbuch eingetragen.

Nach Ablauf einer vereinbarten Bindungsfrist wird das bestehende Guthaben mit dem jeweils für täglich fällig Spareinlagen geltenden Zinssatz gemäß Schalteraushang verzinst.

Entgelte, welche im Zusammenhang mit Spareinlagen für Dienstleistungen verlangt werden, werden jeweils durch Schalteraushang bekannt gegeben und entsprechend den im Aushang dargelegten Anpassungsbestimmungen valorisiert.

4. Rückzahlungen

Rückzahlungen aus Spareinlagen werden nur gegen Vorlage des Sparbuches am Schalter des Bankhauses während der üblichen Geschäftsstunden geleistet. Über Spareinlagen darf durch Überweisung oder Scheck nicht verfügt werden.

Das Bankhaus leistet keine Rückzahlungen, wenn ein behördliches Verbot, eine behördliche Sperre oder eine Verlustmeldung vorliegt.

Bei Sparbüchern gemäß 1.1) kann das Bankhaus an jeden identifizierten Vorleger der Sparkunde gegen Nennung und Niederschrift des Lösungswortes auszahlen.

Wird bei einem solchen Sparbuch ausschließlich durch Gutschrift der Zinsen der Guthabensstand von € 15.000,- oder Gegenwert erreicht oder überschritten, ist bei der ersten auf die Erreichung oder Überschreitung folgenden Vorlage des Sparbuches vom identifizierten Vorleger gegen Nennung des Lösungswortes das den Betrag von € 14.999,99 übersteigende Guthaben zu beheben oder das Sparbuch in ein Sparbuch gemäß 1.2) umzuwandeln.

Bei Sparbüchern gemäß 1.2) erfolgt die Rückzahlung gegen Unterschriftsleistung nur an den/die zu diesem Sparbuch identifizierte(n) Kunden entsprechend den vereinbarten Verfügungsberechtigungen.

Rückzahlungen werden, sofern nicht besondere im Sparbuch eingetragene Bindungs- oder Kündigungsfristen vereinbart sind, jederzeit geleistet.

Bei Sparbüchern mit vereinbarter Bindungs- oder Kündigungsfrist sind alle Einzahlungen und Zinserträge zu den jeweils für gebundene Sparbücher geltenden Zinskonditionen ab dem Zeitpunkt ihrer Wertstellung bis zum Ablauf der Frist gebunden, wobei eine Zinssatzanpassung gem. Pkt. 3. der ABES stattfindet.

Vor Ablauf der Bindungsfrist geleistete Rückzahlungen werden als Vorschüsse behandelt und verzinst. Für diese Vorschüsse wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eins von tausend pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bindungsdauer berechnet und vereinnahmt, jedoch nicht mehr als insgesamt als Habenzinsen auf den hereingenommenen Betrag vergütet wird. Eine vorzeitige Rückführung auf eine kürzere als die ursprünglich vereinbarte Bindungsdauer ist ebenso wie eine Verkürzung der Kündigungsfrist vorschusszinspflichtig.

Für den Fall der Vereinbarung, dass nach Ablauf der Bindungsfrist eine neuerliche Bindung auf die gleiche Dauer erfolgen soll, sind vorschusszinsfreie Behebungen in der Zeitspanne von 28 Tagen vor bis 7 Tage nach Ablauf des Ein- oder Mehrfachen der im Buch eingetragenen Frist für den entsprechenden Betrag jeweils möglich.

Das Bankhaus behält sich vor, Sparbücher mangels vereinbarter Bindungsfrist jederzeit, bei gebundenen Sparbüchern zum Ablauf des Ein- oder Mehrfachen der im Buch eingetragenen Bindungsfrist oder mit sofortiger Wirkung auch während der Laufzeit der Bindung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen. Die Kündigung erfolgt bei Vorlage des Sparbuches, durch schriftliche Verständigung, soweit der Kunde am Sparbuch-Eröffnungsblatt eine zustellfähige Anschrift bekannt gegeben und einer schriftlichen Verständigung nicht ausdrücklich widersprochen hat, sonst durch öffentliche Verlautbarung unter Angabe der Nummer des Sparbuches. Nicht behobene Beträge können auf Kosten und Gefahr des Kunden bei Gericht erlegt werden.

Nach Wirksamwerden der Kündigung wird das bestehende Guthaben mit dem jeweils für täglich fällig Spareinlagen geltenden Zinssatz gemäß Schalteraushang verzinst.

Bei Auflösung eines Sparbuches ist das Bankhaus berechtigt, zur Deckung der entstandenen Unkosten eine Gebühr einzuheben, deren Höhe im Schalteraushang ersichtlich gemacht wird. Das aufgelöste Sparbuch wird entwertet.

5. Verlust des Sparbuches

Für den Fall des Verlustes eines Sparbuches steht es dem Verlustträger frei, unter Angabe der wesentlichen Merkmale des Sparbuches und der Nennung des Namens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Vormerkung des Verlustes beim Bankhaus zu veranlassen. Diese Vormerkung hemmt auf einen Zeitraum von 4 Wochen vom Anmeldungstag an Auszahlungen von einem solchen Sparbuch; es obliegt dem Verlustträger, vor Ablauf dieser Frist das Kraftloserklärungsverfahren einzuleiten und im Rahmen dieses Verfahrens ein gerichtliches Zahlungsverbot zu erwirken.

Die Auszahlung der Einlage oder die Ausgabe eines Ersatzbuches an den Verlustträger erfolgt erst nach gerichtlicher Kraftloserklärung des aufgebotenen Buches.

6. Verjährung der Einlage

Für die Verjährung der Einlagen (30 Jahre) gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Zinsen für Spareinlagen verjähren wie Einlagen. Die Verjährung wird durch jeden Zinsennachtrag im Sparbuch sowie durch jede Ein- oder Auszahlung unterbrochen.

7. Übergangsbestimmungen für vor dem 1.11.2000 eröffnete Sparbücher

Bei der Feststellung der Identität eines Kunden zu einem vor dem 1.11.2000 eröffneten, noch nicht identifizierten Sparbuch hat dieser anzugeben, ob die Umstellung auf ein Sparbuch gemäß 1.1) oder 1.2) erfolgen soll. Er hat gegebenenfalls die notwendige Änderung der Benennung vorzunehmen und ein Lösungswort anzugeben.

Behebungen und Einzahlungen von vor dem 1.11.2000 eröffneten, noch nicht identifizierten Sparbüchern dürfen ohne vorherige Identifikation nicht entgegengenommen werden

Überweisungen auf vor dem 1.11.2000 eröffnete, noch nicht identifizierte Sparbücher werden zurück überwiesen.

8. Schlussbestimmungen

Die Geschäftsräume des Bankhauses sind für beide Teile Erfüllungsort.

Das Bankhaus kann die "Allgemeinen Bestimmungen für die Einlagen auf Sparbücher ABES" jederzeit abändern. Es wird alle Sparbuchinhaber schriftlich von dieser Änderung in Kenntnis setzen, soweit der Kunde am Sparbuch-Eröffnungsblatt eine zustellfähige Anschrift bekannt gegeben und einer schriftlichen Verständigung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Sollte Letzteres der Fall sein oder dem Bankhaus keine zustellfähige Anschrift vorliegen, erfolgt die Kundmachung durch Schalteraushang. Die Änderungen werden für beide Teile verbindlich, wenn nicht seitens des Kunden binnen 3 Monaten schriftlich Einspruch erhoben wird.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bankhaus Schelhammer & Schattera AG (im Internet unter www.schelhammer.at abrufbar) sowie die Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG), beide in der jeweils geltenden Fassung.

Für Sondersparformen gelten die Bestimmungen für Spareinlagen und darüber hinaus die in der Sparurkunde oder dem Schalteraushang veröffentlichten jeweiligen Sonderbedingungen.

Spätere gesetzliche Regelungen, welche einzelne Teile dieser Bestimmungen für Spareinlagen ändern oder aufheben, bewirken keine Ungültigkeit der übrigen Punkte, die damit nicht in Widerspruch stehen.

Sonderbedingungen für Kapitalsparbücher (Kapitaleinlagen) (Fassung Dezember 2014)

Das Kapitalsparbuch muss eine Mindesteinlage in Höhe von € 1.000,-- aufweisen und auf einen vollen 100-Euro-Betrag lauten und wird mit Ende der Laufzeit zur Rückzahlung fällig. Weitere Einlagen sind nicht möglich.

Teilrückzahlungen, welche ebenfalls nur in vollen 100-Euro-Beträgen erfolgen können, sind jederzeit möglich. Der vereinbarte Zinssatz bleibt auch für die Resteinlage nach Teilrückzahlung unverändert aufrecht.

Nach Ende der Laufzeit wird das bestehende Guthaben mit dem jeweils für täglich fällige Spareinlagen geltenden Zinssatz gemäß Schalteraushang (auch im Internet unter www.schelhammer.at abrufbar) verzinst.

Es gelten die "Allgemeinen Bestimmungen für Einlagen auf Sparbücher (ABES)" in der jeweils gültigen Fassung (im Internet unter www.schelhammer.at abrufbar).

Bankhaus
Schelhammer & Schattera
Aktiengesellschaft